



Gebührenordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Kammer) durch Beschluss vom 16.03.2021 die nachfolgende Gebührenordnung.

Präambel

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Landespflegekammer (Kammer) für ihre Mitglieder über den Haushalt der Kammer abgedeckt. Diese Gebührenordnung regelt Anlass und Umfang der Fälle, in denen Gebühren und Auslagen erhoben werden, weil die Tätigkeit und Inanspruchnahme auf Veranlassung eines Mitgliedes oder zu seinen Gunsten geschieht.

§ 1 Allgemeines

Die Kammer erhebt für Amtshandlungen, andere öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände Gebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Gebührenordnung. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 3 Auslagen

Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen, werden von dem Kostenschuldner erhoben.

Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher.

Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

§ 4 Kostenschuldner und Kostenschuld

(1) Kostenschuldner ist, wer

- a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder
- b) Einrichtungen und Gegenstände der Kammer in Anspruch nimmt oder
- c) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- d) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.

(3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(5) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(6) Rückständige Gebühren werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung mit Frist von 4 Wochen und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung mit Frist von 4 Wochen erhoben. Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Gebühren.

§ 5 Kostenentscheidung

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

§ 6 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren nach § 1 ganz oder teilweise durch die erhebende Stelle gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

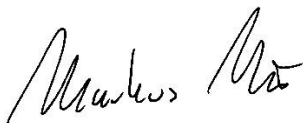
§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte Tatbestände richten sich nach dem jeweils geltenden Landesgebührengesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landespflegekammer vom 22.03.2018 außer Kraft.

Mainz, 16.03.2021



Dr. Markus Mai
Präsident

Anlage 1 zu § 2 der Gebührenordnung – Gebührenverzeichnis

Stand: 16.03.2021

1. Allgemeine Gebühren		
1.1. Bescheinigungen, Bescheide		
1.1.1.	Bescheinigung über Mitgliedschaft und Mitgliedsausweis	Gebührenfrei
1.1.2.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Zweitausfertigung Mitgliedsausweise, Urkunden, Sonstiges	15,- EUR
1.1.3.	Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	60,- bis 140,- EUR
1.1.4.	Erstellung von Aktenauszügen	20,- EUR
1.1.5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und die mit besonderem Aufwand verbunden sind.	Nach Aufwand
1.2. Gebühren in Mahnverfahren		
1.2.1.	Zahlungserinnerung	Gebührenfrei
1.2.2.	Mahnung bei säumigen Zahlungen	10,- EUR
1.2.3.	Beitreibung säumiger Zahlungen	Nach Aufwand, mindestens 100,- EUR
1.2.4.	Verwaltungsgebühr für Bearbeitung der Bankrücklastschriften in der Beitrags- und Gebührenerhebung (zzgl. Auslagen bspw. Bankgebühren)	20,- EUR
1.3. Gebührenfreie Leistungen		
1.3.1. Online-Passwort bei Erst- und Mehrfachausfertigung		Gebührenfrei
1.3.2. Jahresbescheinigung		Gebührenfrei
1.4. Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 HeilBG		Nach Aufwand
1.5. Entscheidungen in Weiterbildungsverfahren		
1.5.1.	Zulassung einer Weiterbildungsstätte	240,- bis 410,- EUR
1.5.2.	Zulassung einer Weiterbildung	200,- EUR
1.5.3.	Abschlussprüfung in der Weiterbildung	

1.5.3.1.	Zulassungsentscheidung zur Abschlussprüfung nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe	40,- EUR
1.5.3.2.	Entscheidung über den Rücktritt	20,- EUR
1.5.3.3.	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	30,- EUR
1.5.4.	Entscheidung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung in einer Weiterbildung	60,- EUR
1.5.5.	Weiterbildungszeugnisse und -urkunden	
1.5.5.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen der Weiterbildung sowie einer Urkunde zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz	30,- EUR
1.5.5.2.	Ausstellung einer Weiterbildungsurkunde nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe	30,- EUR
1.5.5.3.	Zweitausfertigung von Dokumenten nach 1.5.5.1 und 1.5.5.2	10,- EUR
1.5.6.	Sonstige Entscheidungen in Weiterbildungsangelegenheiten	30,- bis 500,- EUR
1.5.7.	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungen	30,- bis 500,- EUR
1.5.8.	Entscheidung über die Anerkennung von Teilen einer außerhalb des Regelungsbereiches der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz erworbenen Weiterbildung/Studiums	30,- bis 300,- EUR
2. Gebühren für weitere Dienstleistungen		
2.1	Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse pro Antrag (Gruppenprüfung)	215,- EUR
2.2	Sonstige Dienstleistungen	Nach Aufwand
3. Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nach § 7 HeilBG		
3.1	Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichtungsausschuss	
3.1.1	Mitglieder	Gebührenfrei
3.1.2	Nicht-Mitglieder (Einleitung des Verfahrens)	200,- EUR

4. Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission

4.1. Die Festlegung der Gebühren erfolgt mit Konstitution der Ethikkommission.

5. Gebühren Gutachterregister

5.1. Gebühren zur Registrierung und Aufnahme in das Gutachterregister der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

150,- EUR